

Industriesäcke sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trioplast Wittenheim SA trägt die Kosten.

### **Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 — Mohr & Sohn/Kommission**

#### **(Rechtssache T-131/07)**

„Binnenschifffahrt — Kapazität der Gemeinschaftsflotten — Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Schiffe („Alt-für-neu-Regelung“) — Entscheidung der Kommission, mit der die Anwendung der für Spezialschiffe vorgesehenen Ausnahmeregelung verweigert wurde — Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999“

*Verkehr — Binnenschifffahrt — Strukturvereinigung (Verordnung Nr. 718/1999 des Rates, Art. 4 Abs. 6) (vgl. Randnrn. 31-32, 36-37, 39-40)*

### **Gegenstand**

Nichtigerklärung der Entscheidung SG (2007) D/200972 der Kommission vom 28. Februar 2007, mit der die Anwendung der Ausnahmeregelung für Spezialschiffe nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der

Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90, S. 1) auf das Schiff Niclas abgelehnt wurde

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Paul Mohr & Sohn, Baggerei und Schifffahrt, trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

**Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 —  
Spanien/Kommission**

**(Verbundene Rechtssachen T-156/07 und T-232/07)**

„Sprachenregelung — Bekanntmachungen allgemeiner Auswahlverfahren für Verwaltungsräte — Veröffentlichung in allen Amtssprachen — Änderungen — Verordnung Nr. 1 — Art. 27, 28 und 29 Abs. 1 des Statuts — Art. 1 Abs. 1 und 2 des Anhangs III des Statuts — Begründungspflicht — Diskriminierungsverbot“

1. *Europäische Gemeinschaften — Sprachenregelung — Kein Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewährt, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, in seiner Sprache verfasst sein muss — (Verordnung Nr. 1 des Rates) (vgl. Randnrn. 53-54)*
2. *Europäische Gemeinschaften — Sprachenregelung — Verordnung Nr. 1 — Geltungsbereich (Verordnung Nr. 1 des Rates) (vgl. Randnrn. 54-56)*